

Vordruck

B<sup>v</sup>

für Inländer

Reichsdruckerei

# Zur Beachtung

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landes-  
gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei  
sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vor-  
zuzeigen und, sofern er hierzu nicht instande ist, auf deren Geheiß den Betrieb  
bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein anderen  
nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem  
Scheine nicht genannt ist.

3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten  
Waren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige  
Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde  
im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte  
Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke,  
insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Barnabfälle, Enden und Dräume  
von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaren, Bruch-  
gold und Bruchsilber sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige  
Wertpapiere und Lotterielose, Bezugs- und Anteilsscheine auf Wertpapiere  
und Lotterielose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schieß-  
pulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oile, welche leicht entzünd-  
lich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schuss-  
waffen; Oile und gifthaltige Waren, Arzenei- und Heilmittel; Bäume  
aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien,  
mit Ausnahme von Gemüse und Blumen Samen; Schmucksachen, Bijouterien,  
Brillen und optische Instrumente, soweit nicht gemäß § 56 b Absatz 1 der  
Gewerbeordnung einzelne dieser Waren zugelassen sind.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umher-  
ziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insoweit  
sie in strittiger oder religiöser Beziehung Argernis zu geben geeignet sind oder  
mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in  
Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung  
an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die  
Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert

Nur für  
das Jahr

19 26

B

Nr. 6618

## Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern,  
für das ganze Reichsgebiet

*Lombard Friedrich*

wohnhaft zu *Ellersfeld Bergstraße*

Bürgermeisterei *Ellersfeld*

ist befugt, unter Einhaltung der auf den Wandergewerbebetrieb bezüg-  
lichen kriegsgesetzlichen Bestimmungen und unter Mitführung der un-  
stehend bezeichneten Personen, ausschließlich des Zollgrenzbezirks der

Rheinprovinz Handel zu treiben mit Eisen- und Stahlwaren — außer

Stoß-, Hieb- und Schusswaffen — *insin Kontinent*

*speziell in Rotterdam*

*Krankheitsmittel: Infanterie*


Düsseldorf, den 28. Januar 19 26

Namens des Bezirksausschusses I:

Der Vorsitzende

zu Vertretung

*F. J. J. J.*



Beschreibung der Person des Inhabers

Gefalt: *mittel* Augen: *blau* Haar: *blond*

Alter: *44* Besondere Kennzeichen: *!*

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen

1. \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_

Gefalt: \_\_\_\_\_ Augen: \_\_\_\_\_ Haar: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Besondere Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_

Gefalt: \_\_\_\_\_ Augen: \_\_\_\_\_ Haar: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Besondere Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_

Gefalt: \_\_\_\_\_ Augen: \_\_\_\_\_ Haar: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Besondere Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

§ 461 Abs. 4  
der Reichs-  
versicherungs-  
ordnung

Grundlohn: \_\_\_\_\_

Wochenbeitrag für einen Versicherten: \_\_\_\_\_

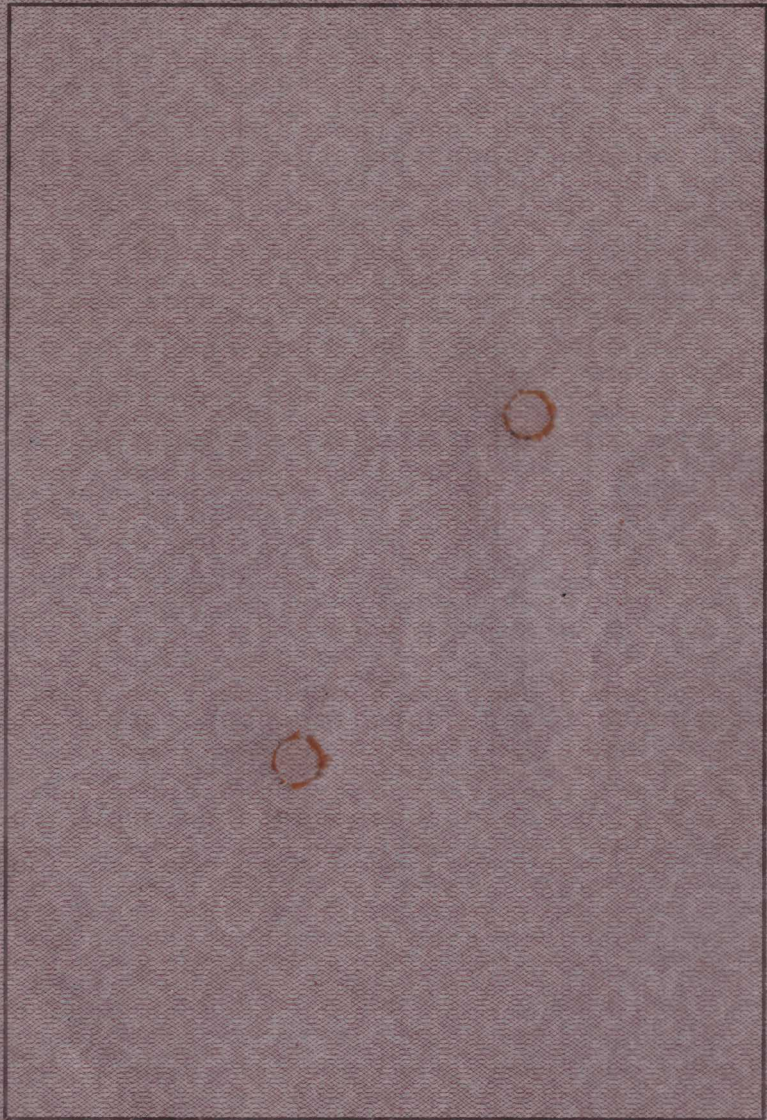
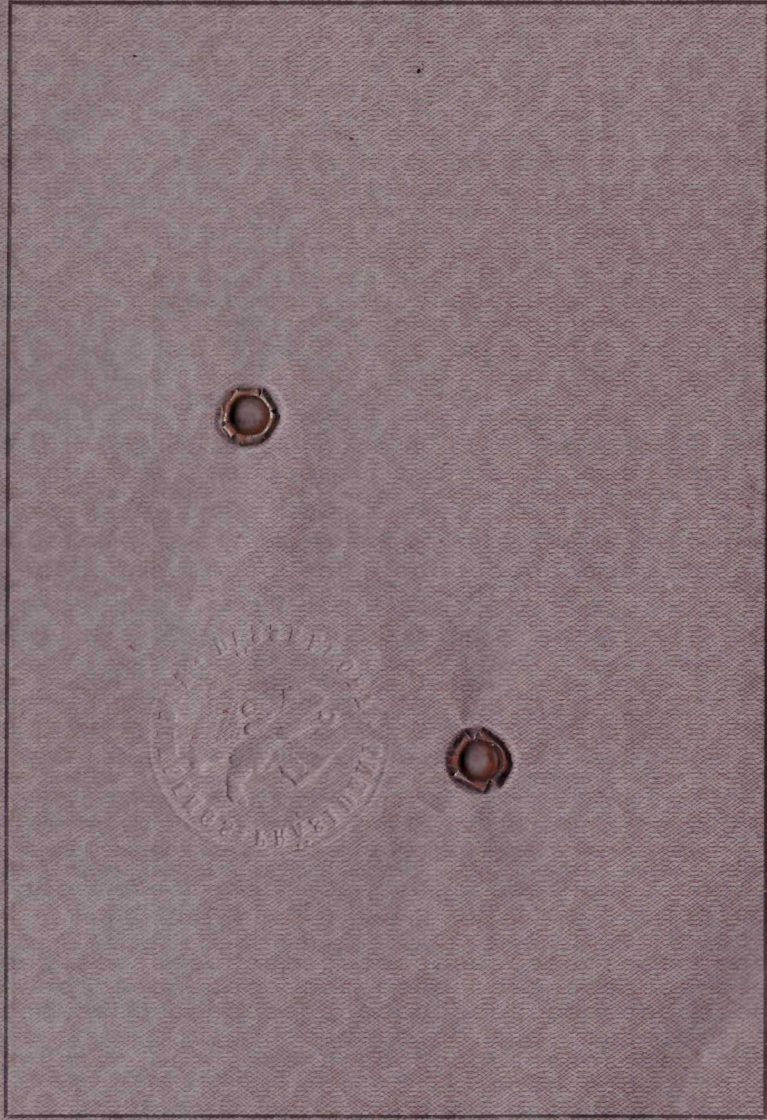
Landkrankenkasse\*) \_\_\_\_\_

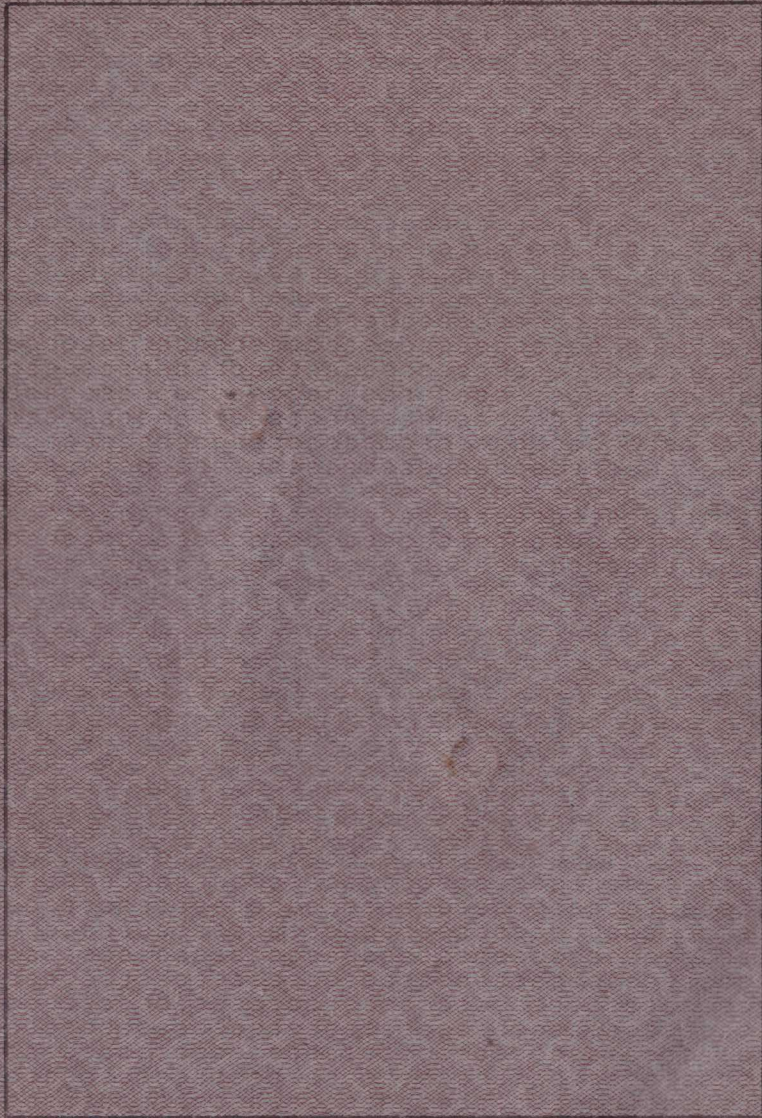
Allgemeine Ortskrankenkasse\*) III \_\_\_\_\_

\*) Nichtzutreffendes zu durchstreichen



Stempel





Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern,  
soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung erteilt wird

Nr. 6618 P r e u ß e n 19 26



### Gewerbeschein

An Gewerbesteuern ist für den in dem vorstehenden Wande-  
gewerbeschein bezeichneten Geschäftsbetrieb zu entrichten

*Wingy Brühlmark*

Düsseldorf, den 28. Januar 19 26

Der Regierungspräsident

im Auftrage

*Majewski*

Nr.

Vorstehender Steuerbetrag ist zur unterzeichneten Kasse gezahlt



*Abgeführt 3/11 19 26*

*Majewski*

ist; das Auffuchen sowie die Vermittelung von Darlehngeschäften und von Rückkaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; das Zellbieten von Waren sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage juristretreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

4. Im Zollgrenzgebiet ist für den Handel im Umherziehen, wenn die Waren gleichzeitig mitgeführt werden, noch besondere Erlaubnis nötig; in der Erlaubnis werden das Gebiet und die Waren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.